# V.f.B. Bodelshausen 1906 e. V.

# SATZUNG

Stand: 04.02.2023

# Präambel

Der V.f.B. Bodelshausen 1906 e.V. wurde am 22. April 1906 als Arbeiterturnverein (ATV) gegründet. 1933 wurde der sozialistisch geprägte Verein durch das NS- Regime verboten. Am 22. November 1947 erfolgte die Neugründung als Verein für Bewegungsspiele – „V.f.B.“. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

Die vorliegende Satzung basiert auf der Satzung vom 26.06.1946, geändert durch die Satzungsänderungen v. 22.01.1954, 03.02.1957, 13.02.1966, 06.01.1980, 06.01.1983, 06.01.1991, 06.01.2009, 27.01.2018, 06.11.2021.

Die in der Satzung aufgeführten Formulierungen sind, unabhängig von den im Folgenden benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für alle Mitglieder gültig.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und lehnt jede Form von Gewalt, Rassismus und/oder Extremismus – gleich welcher Art und Motivation – entschieden ab.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Vereinsführung. Die Prinzipien eines guten Vereinslebens – „Mein V.f.B. und ich ...“ - sind in dem **Leitbild** (Stand Juni 2017) und dem **Verhaltenskodex** (Stand Juni 2017) festgeschrieben.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele 1906 Bodelshausen e.V., abgekürzt V.f.B. Bodelshausen 1906 e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bodelshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart, VR 380214, eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports in den angebotenen Abteilungen, insbesondere

a. durch Schaffung und Erhaltung von Sportanlagen
b. durch Förderung der jugendlichen Mitglieder.

2.2 Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Zur weiteren Definition des Selbstverständnisses und als Basis für das Verhalten und Miteinander sowie die Handlungen und Ziele dienen das Leitbild und der Verhaltenskodex des Vereins.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

2.7 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können erstattet werden. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.

2.8 Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

## § 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2 Der Verein besteht aus:

a. aktiven Mitgliedern
b. passiven Mitgliedern
c. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv im Verein tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich am Sport zu beteiligen.

Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht oder durch langjährige Treue ausgezeichnet haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins).

3.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.4 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

3.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen von Kooperationsvereinen erfolgt nach den mit den Kooperationsvereinen jeweils geschlossenen Kooperations- und Nutzungsvereinbarungen.

4.3 Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und kann zu jedem Amt gewählt werden.

4.4 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Darüber hinaus erfolgt die Interessenvertretung der Jugendlichen über die Jugendvollversammlung, den Vereinsjugendleiter und den Vereinsjugendsprecher.

4.5 Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,

c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium etc.).

4.7 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden von Zeit zu Zeit den Aufwendungen des Vereins angepasst. Die Mitglieder sind zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet.

5.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr und Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5.4 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

5.5 Weitere und detaillierte Regelungen werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

a. freiwilligen Austritt gemäß Abs. 6.2,

b. Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 6.3,

c. Ausschluss aus dem Verein gemäß Abs. 6.4 oder

d. Tod.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

6.2 Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags weiter im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Verhaltenskodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Die gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das

Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird die Berufung in der folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung
b. Der Vorstand
c. Der Hauptausschuss (Vereinsausschuss)

## § 8 Haftung Verein, Organmitglieder und Vertreter

8.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung heran- gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

8.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstahl auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins. Der Verein haftet nicht für das zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Privateigentum. Jedes Vereinsmitglied wird gegen Sportunfälle versichert.

## § 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Dies soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres geschehen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

a. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder

b. die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse („Amtsblatt der Gemeinde Bodelshausen“) und auf der Homepage des V.f.B: Bodelshausen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von dem/der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

9.10 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Funktionäre
b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
c. Entlastung des Vorstandes
d. Wahl des Vorstandes
e. Wahl der Leiter der einzelnen Abteilungen
f. Wahl der Beisitzer
g. Wahl der Kassenprüfer/-innen
h. Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
j. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes das von seinem Berufungsrecht gem. Ziff. 6.4 Gebrauch gemacht hat.
k. Ernennung von Ehrenvorständen / Ehrenvorstandsmitgliedern
l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen und Auflösung/Fusion des Vereins
m. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses fallen.
n. Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers

## § 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

a. Der/die erste Vorsitzende
b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
c. Der Vorstand Verwaltung
d. Der Vorstand Haushalt / Finanzen
e. Der/die Schriftführer*In

11.2 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugeschreiben sind. Der Vorstand gem. §26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
c. Vorbereitung der Buchführung durch einen Steuerberater, Erstellung eines Jahresberichts
d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

11.3 Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Vorstand Verwaltung sind alleinvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

a. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000, -- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring-verträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand

haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

b. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000, -- € sind für den Verein nur verbindlich, wen die Zustimmung durch den Vereinsausschuss erteilt ist.

11.4 Der/die stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Innenverhältnis die Aufgaben und Geschäfte des/der 1. Vorsitzende, wenn diese/dieser verhindert ist. Ist der/die stellvertrende Vorsitzende ebenfalls verhindert, bestimmen die übrigen Vorstände, wer aus ihrer Mitte Aufgaben und Geschäfte der verhinderten Vorstände übernimmt.

11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes jederzeit gewährleisten zu können erfolgt die Wahl

a. des/der 1.Vorsitzende und des/der Schriftführer*in in den Jahren mit jeweils gerader Jahreszahl

b. des/der stellvertretende Vorsitzende, des/der Vorstand Verwaltung und des/der Vorstand Haushalt/Finanzen in den Jahren mit jeweils ungerader Jahreszahl

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

11.7 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzende.

11.8 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Der Hauptausschuss

12.1 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

a. den Mitgliedern des Vorstandes

b. den Leitern / Jugendleitern der einzelnen Abteilungen

c. den Sportwarten der einzelnen Abteilungen

d. den Beisitzern, die von die von der Mitgliederversammlung bei Bedarf gewählt werden können.

e. dem Vereinsjugendleiter
(gewählt in der Jugendvollversammlung)

f. dem Vereinsjugendsprecher
(gewählt in der Jugendvollversammlung)

12.2 Der Hauptausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei der Erledigung seiner laufenden Vereinsangelegenheiten sowie bei der Verwaltung des Vereinsvermögens. Des Weiteren ist der Hauptausschuss für die Genehmigung von Vereinsordnungen zuständig. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

12.3 Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

12.4 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Die Sitzungen des Ausschusses werden monatlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats, durchgeführt. Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder,

die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

12.5 Die Hauptausschusssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von der/die stellvertretenden Vorsitzende, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

12.6 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

12.7 Die Sitzungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 13 Die Kassenprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

13.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

13.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

13.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung durch die Mitgliederversammlung

## § 14 Die Abteilungen

14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Hauptausschusses Abteilungen gegründet werden. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist es, unter Beachtung des Zwecks und der Ziele des Vereins den Sportbetrieb für ihren Bereich durchzuführen. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

14.2 Aktuell ist der V.f.B. Bodelshausen 1906 e.V. Mitglied in folgenden (Fach-) Verbänden:

a. Württembergischen Landessportbund (WLSB)
b. Württembergischen Fußballverband (WFV)
c. Schwäbischen Turnerbund (STB)
d. Württembergischen Tennisbund (WTB)
e. Schiedsrichtergruppe Tübingen

14.3 Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie leiten den Sportbetrieb der ihnen unterstellten Sportarten und sind für alle in ihrer Abteilung anfallenden Aufgaben verantwortlich. Sie sorgen für die optimale Durchführung des Sportbetriebs und geben der Mitgliederversammlung Bericht. Für die Verwahrung und Pflege der abteilungs- spezifischen Sportgeräte und Einrichtungen sind sie ebenfalls vordergründig verantwortlich.

14.4 Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses für Veranstaltungen eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung und Weisung durch den Vorstand Finanzen.

14.5 Die Abteilungsleiter sind verpflichtet aktive Jugendarbeit zu betreiben und dafür geeignete Jugendleiter einzusetzen.

14.6 Die Abteilungsleiter sind angehalten einmal jährlich Abteilungsversammlungen einzuberufen und durchzuführen und können zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Abteilungsausschuss bilden

## § 15 Die Vereinsjugend

15.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder, die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter an.

15.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, vollendet hat sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

15.3 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

15.4 Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

15.5 Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Vereinsjugendsprecher/in werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

15.6 Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher gehören dem Vereinsausschuss an.

## § 16 Ordnungen

16.1 Zur Durchführung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage des V.f.B. Bodelshausen mitzuteilen sind. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

16.2 Derzeit haben folgende Ordnungen Gültigkeit:

a. Gründung einer Tennisabteilung v. 06.01.1980
b. Jugendordnung v. 06.01.1993.
c. Ehrenordnung v. 15.03.2013
d. Beitragsordnung v. 27.01.2018
e. Leitbild, Stand Juni 2017
f. Verhaltenskodex, Stand Juni 2017

## § 17 Ausschüsse

17.1 Die Vorstandsmitglieder können sich zu ihrer Amtsführung der Hilfe geeigneter Mitarbeiter bedienen, sind jedoch selbst für die ordnungsgemäße Durchführung der anvertrauten Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand ist auch berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, befristet und unbefristet, Ausschüsse einzusetzen.

Dies bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

17.2 Derzeit sind folgende Ausschüsse eingesetzt:

a. Bauausschuss (unbefristet)
b. Arbeitskreis Fußball (unbefristet)
c. Finanzausschuss (unbefristet)
d. Festausschuss (unbefristet)

## § 18 Strafbestimmungen

18.1 Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

a. Verweis
b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
d. Ausschluss gem. § 6, Ziffer 6.4, der Satzung

18.2 Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die auf das Fehlverhalten eines Mitglieds (z.B. Trainer, Übungsleiter, Sportler, Zuschauer) zurückzuführen sind, so ist dieses verpflichtet die Sanktionen und die Verfahrenskosten des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

18.3 Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied erforderlichenfalls gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.

## § 19 Datenschutz

19.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

19.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

19.3 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

19.4 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung;
- Bearbeitung;
- Verarbeitung;
- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten

im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

19.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

19.6 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen, digitalen oder anderen Medien zur Erfüllung des Vereinszwecks zu.

## § 20 Auflösung

19.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, So ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen

19.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

19.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

19.4 Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Bodelshausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.02.2023 einstimmig beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bodelshausen, 04. Februar 2023

Gez.